

Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Verden gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über ein
Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb von elf Windkraftanlagen in Langwedel-Haberloh
(Windpark Haberloh)

Vorhaben:

Die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, hat beim Landkreis Verden
beantragt, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung
und den Betrieb von elf Windkraftanlagen des Typs Vestas V162-7.2 mit 7,2 MW Leistung, 169 m
Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser und 250 m Gesamthöhe (Windpark Haberloh), sowie die
Herstellung von Zuwegungs-, Kranaufstell- und Abstellflächen zu erteilen.

Die Standorte der Anlagen liegen im Außenbereich von Langwedel-Haberloh an der Haberloher
Straße, Gemarkung Haberloh, Flur 1, Flurstücke 83/4, 83/3, 131/1, 76/2, 82/2, Flur 2, Flurstücke
23/4, 23/5, 26, 20/6, 20/4, 32/18, 20/5, 20/3, Gemarkung Völkersen, Flur 2, Flurstücke 244/4,
244/5, 242/4, 242/3, 452/239, 5/2, 8/1, 246/1, 507/7, 5/1, 510/7, 521/11, 6/2, Flur 3, Flurstücke 10,
11, Flur 5, Flurstücke 55/2, 54/2, 53/2, 58/2, 2/1, 57/2.

Die Anlagen sollen im Dezember 2026 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4
BImSchG und Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).
Die Vorhabenträgerin hat beantragt, das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Verden.

UVP

Das Vorhaben ist eine Windfarm nach § 2 Abs. 5 und Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Eine erforderliche allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht
entfällt aufgrund der beantragten UVP. Für das Vorhaben besteht die UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 3
UVPG). Ein UVP-Bericht liegt vor (§ 4e 9. BImSchV).

Am Standort sind ein bestehendes Vorhaben mit zwei Windkraftanlagen und ein geplantes
Vorhaben mit zwei Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV
maßgebend. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und
§ 8 der 9. BImSchV).

Die Bekanntmachung wird im Internet auf der Seite des Landkreises Verden unter [www.landkreis-
verden.de/Bekanntmachungen](http://www.landkreis-verden.de/Bekanntmachungen) und im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter
<https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich zugänglich gemacht.

Auslegung:

Der Antrag, die Antragsunterlagen und der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen
Berichte und Empfehlungen, die im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind für einen
Monat in der Zeit **vom 30. Oktober 2023 bis 29. November 2023** elektronisch auf der Interne-
seite des Landkreises Verden unter www.landkreis-Verden.de/Bekanntmachungen und im
niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich zugänglich und
abrufbar (§ 10 Abs. 4 BImSchG).

Die Unterlagen werden im gleichen Zeitraum bei den folgenden Stellen zur Einsicht öffentlich
ausgelegt (§ 10 Abs. 3 BImSchG):

Landkreis Verden, Kreishaus, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden(Aller), Fachdienst
Bauordnung, Zimmer 2111a (2. OG), während folgender Dienststunden:
montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Termine bitte nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Telefon 04231 15-318.

Flecken Langwedel, Rathaus, Bauamt, Zimmer 23 (Obergeschoss), Große Straße 1, 27299 Langwedel während folgender Öffnungszeiten:
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gemeinde Kirchlinteln, Rathaus, Erdgeschoss Zimmer 8, Am Rathaus 1, 27308 Kirchlinteln, während folgender Öffnungszeiten:
montags, dienstags, donnerstags und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Samtgemeinde Sottrum, im Foyer des Rathauses, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, während folgender Öffnungszeiten:
montags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
dienstags von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr (ab 18.00 Uhr nur Meldewesen), und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Unterlagen:

Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Schutzgüter nach § 1a 9. BImSchV enthalten der UVP-Bericht und insbesondere folgende Antragsunterlagen:

- Kurzbeschreibung
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Haberloh
- Gutachten zur Standorteignung für den Windpark Haberloh
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Gutachten zur Brutvogelerfassung 2022
- Gutachten zur Gastvogelerfassung 2022/23
- Fledermauskundliche Einschätzung, Bericht Erfassungsjahr 2022
- Bodenkundlichen Baubegleitung, Bodenschutzkonzept & Bodenmanagementkonzept
- generisches und standortbezogenes Brandschutzkonzept.

Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen liegen vor:

- Schalltechnisches Gutachten
- Schattenwurfgutachten
- behördliche Stellungnahmen zum Brandschutz-, Denkmal-, Landesplanungs-, Betriebssicherheits-, Straßen- und Bergrecht.

Einwendungen

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder elektronisch erhoben werden (§10 Abs. 3 BImSchG). Die Einwendungsfrist beginnt mit der Auslegung am 30. Oktober 2023 und endet am 29. Dezember 2023 (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Alle Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, soweit ihr Aufgabenbereich berührt ist, zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen einer einwendenden Person werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Erörterungstermin

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Der Termin wird auf **Dienstag, 13. Februar 2024, ab 9.00 Uhr** im Kreistagssaal (Raum 0097), Kreishaus Verden, Haupteingang, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller) bestimmt.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Verden durchgeführt (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG). Eine Entscheidung, dass der Erörterungstermin entfällt oder verschoben werden muss, wird rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Falls erforderlich, werden die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die nach dem 29. Dezember 2023 eingehen und im Erörterungstermin nicht erörtert werden, werden bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden nicht behandelt. Für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen. Die Entscheidung über den Antrag und über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 BImSchG).

Verden (Aller), 17. Oktober 2023

Landkreis Verden

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung

Az. 63-1553-2023

Im Auftrage:

gez. Heemsoth